

II-6336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

A-1031 WIEN, DEN. 16. Juni. 1992.....
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Z. 70 0502/99-Pr.2/92

2791 IAB

1992 -06- 19

zu 2855 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 27. April 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2855/J betreffend Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sowohl Sie, wie auch der Umweltsprecher der ÖVP Arthold haben mehrmals darauf hingewiesen, die Novellierung des § 29 Abfallwirtschaftsgesetz noch in diesem Jahr durchzuführen. Diese Änderung des § 29 AWG soll entweder im Zuge einer Novellierung der Gewerbeordnung oder im Zuge einer Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes (Ratifizierung der Basler Konvention) erfolgen. Die geplante Änderung des § 29 AWG ist sowohl umweltpolitisch wie auch demokratiepolitisch äußerst bedenklich. Warum verfolgen Sie eine Novellierung des § 29 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz?
2. Warum stimmen Sie als Umweltministerin einer so unglaublichen Vorgangsweise zu, diese Novellierung im Zuge des Ozongesetzes durchzuführen?

- 2 -

3. Haben Sie die Länder, Gemeinden bzw. den Gemeinde- und Städtebund von dieser Vorgangsweise informiert?
4. Wenn ja, wann und wie?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Warum sind Sie in letzter Minute von dieser Vorgangsweise abgegangen, das AWG im Zuge des Ozongesetzes zu novellieren?
7. Warum wollen Sie den Gemeinden die Kompetenz der Flächenwidmung im Bezug auf Anlagengenehmigungen gemäß § 29 AWG entziehen?
8. Ist es richtig, daß somit derartige Abfallbehandlungsanlagen auch in Grünlandgebieten bzw. Wohn- bzw. Mischwohngebieten errichtet werden könnten?
9. Können Sie sicherstellen, daß im Zuge der Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes der § 35 Abs. 8 AWG unverändert bleibt?
10. Können Sie sicherstellen, daß die derzeitige Interpretation des Umweltministeriums bezüglich § 35 Abs. 8 AWG aufrechterhalten bleibt, nämlich, daß eine umweltgerechte Entsorgung nur dann gegeben ist, wenn dies dem Stand der Technik in Österreich entspricht?
11. Wie stehen Sie zu den gleichlautenden Stellungnahmen des Wirtschaftsministeriums (28.10.91) und der Bundeswirtschaftskammer (11.10.91), wonach eine Änderung des Art. 35 Abs. 8 AWG bzw. eine Uminterpretation erfolgen soll?

- 3 -

ad 1

Wie Sie der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage entnehmen können, ist eine Änderung des § 29 AWG in der AWG-Novelle 1992 nicht vorgesehen.

ad 2 - 8

Bei der in Rede stehenden geplanten Änderung des § 29 AWG handelt es sich um einen Abänderungsantrag des Umweltausschusses. Es liegt hier kein Gegenstand der Vollziehung im Sinne der Geschäftsordnung des Nationalrates vor.

ad 9 + 10

Aus Ihrer Fragestellung schließe ich, daß Sie sich hier auf § 35 Abs. 2 Z 8 AWG (und nicht wie in der Anfrage zitiert § 35 Abs. 8 AWG) beziehen.

Betreffend eine umweltgerechte Entsorgung der Abfälle verweise ich auf Art. 4 Abs. 2 lit. e des Basler Übereinkommens, das Österreich am 19. März 1990 unterzeichnet hat. Darin ist festgehalten, daß die abschließende Behandlung von Abfällen umweltgerecht im Sinne der von den Parteien auf ihrer ersten Tagung zu beschließenden Kriterien vorgenommen werden muß. Deshalb wäre es wünschenswert, die Basler Konvention rechtzeitig zu ratifizieren, damit Österreich mit Stimmrecht bei der ersten Konferenz der Parteien teilnehmen kann.

ad 11

Wie der Regierungsvorlage der AWG-Novelle zu entnehmen ist, soll keine Änderung des § 35 Abs. 2 Z 8 AWG erfolgen.

